

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Beobachter. 1832-1843 1832**

55 (5.9.1832)

# Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 55.

Pforzheim, Mittwoch den 5. September.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 kr. und 15 kr. Postaufschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 kr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

## Streckverse des Beobachters über die Censur.

Die Censur hat mit allen Jahreszeiten etwas gemein, wenn auch nicht das Wohlthätige, Schaffende, Belebende, doch das Zerstörende. Sie gleicht dem Frühling, indem sie die Gedanken, die starre eisige Wahrheit, die spitzigen Eiszapfen des Wihes, dahin schmelzen macht; sie gleicht der Sommerfonne, indem sie den Journalen die ursprüngliche, göttliche Rohheit herausbleicht und sie zu weißen Leinlaken der Gegenwart oder zu weißen Todtenhemden der Vergangenheit macht. Sie gleicht dem Herbst, indem sie die Blätter bleich und fallb macht und welkend; und dem Winter obendrein, denn ihr Schneegestöber deckt manchen Gedanken mit seinem kalten, weißen Schleier zu, daß er erstickt unter der feindlichen Kälte.

Es giebt keine milde Censur, höchstens einen milden Censor.

Die Censur ist die einzige Zollstätte, die man nicht umgehen kann, sie nimmt den besten Zoll, die Gedanken.

Wo man nicht denken darf, muß man in der Regel glauben. Wo man glauben muß, stellt sich der Aberglauben von selber ein. Wo der Aberglaube dominirt, erscheinen Gespenster. Die Censurlücken aber sind Gespenster, die selbst die klarsten Augen auf den Gräbern der Gedanken sehen.

Die Censur ist die kalte Sonne der Ordnung wie sie ist, aber nicht die warme der Ordnung, wie sie seyn könnte. Sie durchläuft auch alle himmlischen Zeichen, den ganzen Thierkreis von Denderah. So tritt sie in das Zeichen des Wid-

ders und stößt mit ihren Hörnern die Gedankenmauern der Journale ein, und springt behenden Fußes in das Zeichen der Zwillinge. Die Zwillinge sind gute, kleine, spielende Kinder, die leichter Kost bedürfen, deshalb reinigt sie die Zeitschriften von allen erhitzenden Gewürzen und giebt unschuldige Kost für jugendliche Mägen. Bald aber ins Zeichen des Stiers gelangt, wühlt sie den Boden der Blätter auf und schleudert die Gedanken zerstörend hoch in die Luft. Im Zeichen des Krebses ist aber die Censur, besonders die zurückgekehrte Censur recht am Plage. Als Löwe zerfleischt sie die Kinder des Geistes, und in dem Zeichen der Jungfrau vermeidet sie mit jungfräulicher Siererei alles Anstößige und hüllt sich in die weißen Lückenlaken ihrer Unschuld. Dann tritt sie in die Waage, nur was sie genehmigt gilt, was ihr mißfällt, fliegt hoch auf gegen die gewaltigen Centnersteine ihrer Uebermacht. Das Zeichen des Scorpions ist ihr besonders lieb, denn sie drückt ihren Stachel in die Worte sammt den Gedanken. Im Schützen schießt sie aber ihre Pfeile in die Tagblätter und zerfleischt sie, wie einst die Heiden den heiligen Sebastian. Die Censurstriche sind aber die Pfeile, die im Herzen der Journalistik stecken. Der Steinbock aber nascht die Blüthen der Gedanken weg und frist die Blätter, und der Wassermann setzt das freie Wort unter Wasser; die Fische aber schwimmen darinnen, das lebendige Symbol der Stummheit.

## Gemeinden und Gemeindegürger.

Siebenzehnte Abhandlung.

Unser sechszehntes Traktätlein hat damit geschlossen, daß einer die Stelle, welche ihm die

Gemeinde vermöge ihrer Wahl anvertraut, annehmen muß, oder Strafe zu gewärtigen habe. Wäre aber dieses Gesetz, welches von einer Fürsorge für die Gemeinde ausgeht, damit kein taugliches Individuum derselben entzogen werde, und dessen Rechtmäßigkeit sich auf die Pflichten der Einzelnen gegen die Gemeinde gründet, wäre dieses Gesetz in einer ausnahmslosen Allgemeinheit gegeben, so könnte man es allerdings hart und streng, ja fast grausam in manchen Fällen nennen. Aber die Gesetzgeber haben auch hier nicht allein die Gemeinden gegenüber von ihren Angehörigen berücksichtigt, sie haben auch Rücksicht auf die Einzelnen, gegenüber den Gemeinden, genommen. Deswegen gestattet das Gesetz Ausnahmen, wodurch die Billigkeit mit der Strenge in Einklang gebracht wird.

Die Zahl dieser Ausnahmen ist Legion; und doch führt sie das Gesetz in fünf kurzen Nummern an. Der Leser darf daher nicht erschrecken und meinen, der Beobachter lasse die ganze Legion aufmarschiren. Dies wäre kein Kinderspiel, und der Beobachter will es dem Leser nur im Vertrauen gestehen, daß er sie selbst nicht alle kennt, und daß er guten Grund hat, daran zu zweifeln, daß die Gesetzgeber sie selbst alle gekannt haben. Wenn der Leser seine Ungeduld ein wenig zu bändigen vermag, so wird er dies aus dem weiter unten Darzustellenden klar einsehen.

Ablehnen können also die auf sie gefallene Wahl:

1) Solche Gemeindebürger, die als Staatsdiener, als Geistliche und als Schullehrer in Ruhestand versetzt sind. In diesen Stand wird nur derjenige versetzt, der wegen Alters oder wegen Kränklichkeit seinem Dienste nicht mehr nachkommen kann. Oben Staat und Kirche ihren müden Dienern gerne Ruhe, so darf natürlich auch die Gemeinde, der sie angehören, diese Ruhe nicht unterbrechen. Wählt aber die Bürgerschaft dennoch einen solchen, und er fühlt Kraft und Muth, den Dienst zu versehen, so ist er gesetzlich nicht ausgeschlossen, sondern er kann die Stelle annehmen. Dies gilt von allen Entschuldigungsgründen, die wir noch anzuführen haben. Denn diese Gründe sind kein gesetzlicher Zwang, sondern nur eine Berechtigung, die Jeder ausüben oder nicht ausüben kann, nach Belieben.

2) Sind ausgenommen und können die auf sie gefallene Wahl ausschlagen Gemeindebürger, die das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Wer sechzig Jahre lang die heißen Sommertage und die kalten Winternächte des Lebens durchgemacht hat, dem gönnt das Gesetz gerne einen Abend, wo er sein graues Haupt ruhig niederlegen möge und dem Treiben der nachgewachsenen Welt zuschauen kann in stiller Betrachtung, bis ihm die Augen zum langen Schlummer zufallen. Wer sich aber auch da noch kräftig fühlt, wer noch wirken kann und will und sich nicht fremd findet in der neuen Zeit, der ist, wie gesagt, durchaus nicht ausgeschlossen.

3) Auch diejenigen, die das Bürgermeisteramt sechs Jahre verwaltet haben, sind befugt, abgesehen von ihrem Lebensalter, eine weitere auf sie gefallene Wahl abzulehnen. Es ist ein schweres Amt, das Amt eines Bürgermeisters, ja gar oft ein undankbares Amt. Mancher, der es antritt, hat überall Freunde, und wenn er es mit noch so gutem Bewußtseyn niederlegt, hat er Feinde überall. Als letztes Glied in der Reihe der Polizeigewalten kommt er in so viele unfreundliche Lagen und Berührungen, Milde und Strenge werden oft auf gleiche Weise übel genommen, so daß das Gesetz meint, es sey genug, wenn Einer sechs Jahre dieß Amt zu verwalten genöthiget sey.

4) Auch bei denen, welche die Stelle eines Gemeinderathes sechs Jahre, oder als Stellvertreter eines solchen wenigstens drei Jahre verwaltet haben, nimmt das Gesetz dieselbe Rücksicht.

Diese jedoch nur sechs Jahre von der Zeit des Antrittes an, nach Umfluß dieser sechs Jahre zum Ausschneifen, dieser Erholungs-Jahre, dieser großen Ferien, sind sie das Amt wieder anzunehmen verpflichtet, versteht sich, wenn sie wieder gewählt werden. Das Amt eines Gemeinderathes ist ohnehin nicht so schwierig, wie das des Bürgermeisters, und wenn man sie auf immer dispensiren wollte, wäre es hier und da einmal möglich, daß in irgend einer Gemeinde, wo etwa die Auswahl nicht so groß ist, kein taugliches Gemeinderathesmitglied mehr gefunden werden möchte.

5) Der letzte Grund ist aber die große Kapsel, welche die Legion anderer Gründe enthält. Lauter Gründe, die wir nicht aufzählen. Der Leser würde uns auch den Versuch, sie aufzuzählen, nicht sehr danken, man könnte ein eigenes, in fortlaufenden Nummern bestehendes, nicht zu erschöpfendes Möglichkeits-Blatt damit anfüllen. Es ist nämlich Jedem gestattet, die auf ihn gefallene Wahl wegen erheblicher Entschuldigungsgründe von der Hand zu weisen. Ueber die Erheblichkeit dieser Gründe wird vom Gemeinderath und Bürgerausschuß entschieden. Diese sprechen aber das Urtheil darüber nicht in letzter Instanz ab. Es kann im Gegentheile noch immer dagegen recurriert werden.

Daß Gemeinde-Rath und Ausschuß zunächst hierüber entscheiden, ist natürlich. Sie sind es zunächst, die mit den Umständen, der Lage und den Verhältnissen ihres Mitbürgers bekannt seyn müssen, und bekannt seyn können.

Der Refers an die Staatsbehörde ist aber auch aus guten Gründen vorbehalten, weil es möglich ist, daß irgendwo in einem Gemeinderathe mehrere Stimmen, einen Grund, der allerdings erheblich ist, für nicht erheblich erklären. Der ganze Ausnahmsfall gründet sich lediglich auf die Billigkeit. Nun wäre es doch einmal denkbar, daß die Mehrzahl in einem Gemeinderathe, besonders in einer kleineren Gemeinde, mehr aus Leidenschaft, als nach Gründen der Billigkeit gegen einen Einzelnen spräche, und ihm somit ein Zwang angethan würde, wenn ihm das Recht der Berufung an eine unparteiische Staatsstelle entzogen wäre.

Das bisher Gesagte gilt von der Ausschlagung der Wahl, die auf irrend ein Gemeinde-Glied fällt. Damit ist es aber nicht genug; es können auch Verhältnisse eintreten, welche einem Würdenträger der Gemeinde den Austritt, die Niederlegung seines Amtes wünschenswerth machen müssen. Auch in diesem Falle gilt das eben Gesagte. Gemeinderath und Ausschuß entscheiden über die angeführten Gründe und vorbehalten des Refurses an die betreffende Staatsstelle.

## Australien.

Zu Schiffe, reiselustiger Leser, zu Schiffe. Amerika haben wir bereist, an der Nordküste von Afrika haben wir uns umgesehen, wir wollen einmal wieder weiter gehen und dem neuesten Welttheile einen Besuch machen, dem inselreichen Australien, wo wir auch schon einmal gewesen sind.

Wir wollen uns gar nicht lange auf dem Meere aufhalten, und sogleich in den Haven Port Jackson genannt, welcher in Neu-Süd-Wales liegt, so der östliche Theil von Neuholland ist und den Britten gehört, einlaufen. Daran stoßt die Stadt Sydney, wo der große Mädchenmangel ist. Wir haben schon einmal erzählt, wie die englische Regierung demselben abzuhelfen sucht. Neuerdings ist ein ganzes Schiff voll heirathslustiger und heirathsfähiger Jungfrauen dahin ausgelassen.

Aber sieh, wie das Land gedeiht, am Meere gelegen und somit zum Verkehre geeignet, freut es sich einer freien Verfassung, die ihm das Mutterland weise gegdant, und so gedeihen Landwirtschaft, Handel, Fabriken, täglich kommen neue Anstalten, neue Unternehmungen empor. Alles dies wird belebt durch die allgemeine englische Neigung Vereine und Gesellschaften zu bilden, in welche die Regierung sich einzumischen, weit entfernt ist. In den großen Städten Deutschlands fehlt noch die Einrichtung einer sogenannten kleinen Post, wodurch der innere Verkehr in der Stadt selbst erleichtert wird, und seht die blutjunge Hauptstadt Sydney in Neu-Süd-Wales in Australien hat schon ihre Zwei-Pfenningsposten, wo Jeder Jedem, um weniger Geld, als er an seinen Schuhen ablaufen würde, was er will, um ein Paar Pfennige mittheilen kann. Wer aber sich einen rechten Begriff von dem machen will, was Vereine in Britannien und seinen Colonien leisten können, der möge vernehmen, daß in der gedachten jungen Stadt sich schon zwei Seeassuranz-Gesellschaften finden, von denen die zweite und neuere ein Kapital von 150,000 Pfund Sterling besitzt.

Die Industrie geht so weit, daß man gefunden hat, es seye vortheilhaft, Pöckelfleisch bis nach England zu Markte zu führen.

Auch auf dem Schwesterinselpaar, das südöstlich von Neu-Süd-Wales liegt und Neuseeland heißt, haben sich Colonisten eingebürgert. Sie eifern ihren Vorgängern in Neuholland nach.

Sie treiben besonders den Hanf- und Flachsbau mit Erfolg.

Da aber die Eingebornen in Neuseeland, ein braunes, kriegslustiges Völkchen sind, das mit den Fremden keinen Spaß macht und sie nicht nur todtschlägt, sondern auch verspeist, so hat die Regierung zwei Abtheilungen Militär dahin abgesandt, welche die Colonisten vor dem unwillkommenen Besuche der Menschenfresser beschützen sollen.

Aus den australischen Colonien kann noch etwas werden. Sie können Großbritannien den Verlust der nordamerikanischen Freistaaten ersetzen, aber Großbritannien wird auch dort gelernt haben, daß es die Milde ist, mit der man sich die Völker erhält, und daß die Bedrückung Aufstand und Abfall am sichersten herbeiführt.

### Der Talmud.

Bei der am jüngsten Landtage angeregten Juden-Emancipations-Frage ist des Talmuds oft gedacht worden. Viele fanden in der Lehre, die dieses Religions- und Gesetzbuch ausspricht ein Haupthinderniß für die Beseitigung der nationalen Trennungsmerkmale zwischen Christen und Juden, und somit ein Hinderniß für die Emancipation. Wir glauben deshalb, daß es für unsere Leser nicht uninteressant seyn dürfte, wenn wir sie über Entstehung und Inhalt dieses Buches zu unterhalten suchen.

Der Talmud, diese Quelle des jüdischen Religionslebens, das Ergebniß der rabbinischen Gelehrtheit, dessen Bestimmungen neben denen des mosaischen Gesetzes bestehen, entstand bald nach Jerusalem's Zerstörung. Die nach jener Catastrophe im Lande ihrer Väter zurückgebliebenen Juden hatten allmählig einige Schulen errichtet, deren Lehrer einen Talmud, das heißt eine Belehrung über Glauben und Pflichten verfertigten. Dieser, der jerusalemische Talmud, der aus einigen Folianten besteht, mußte aber an Ansehen, Bedeutung und Umfang weit hinter dem babylonischen zurückstehen, einem Lehrbuche für die Juden in Babylon und andern fremden Ländern, der noch jetzt für die Richtschnur in Glauben und Sitte gilt.

Beide Talmude bestehen aus zwei Theilen aus der Mishna und Gemara. Die Mishna stimmt in beiden überein. Diese Benennung bedeutet Wiederholung. Die Rabbinen kennen nämlich ein dop-

pertes göttliches Gesetz, das Geschriebene und das Mündliche. Unter dem Geschriebenen werden die fünf Bücher Moses verstanden. Die Rabbinen lehren, wie Gott dem Moses das Gesetz auf dem Sinai gegeben habe, habe er die Mishna mündlich hinzugesügt, um jenes geschriebene Gesetz zu wiederholen und ihm besser einzuprägen. Diese in beiden Talmuden übereinstimmende Mishna ist in der reinen hebräischen Sprache, wie die fünf Bücher Moses geschrieben.

Die Gemara, der eigentliche Talmud im engeren Sinne, oft auch ausschließlich der Talmud genannt, enthält die eigentliche theologische Weisheit der Rabbinen. Die jerusalemische Gemara ist von der babylonischen unterschieden. Diese in Chaldäischer Sprache geschrieben, wurde von mehreren Rabbinen verfaßt. Ihre Vollendung fällt ins Jahr 500 nach Christo. Er ist das corpus juris civilis et canonici der Juden.

Ueber die göttliche Offenbarung, die dem Talmud zu Grunde liege, über seinen gleichen Werth und gleiches Alter mit dem Gesetze Moses selbst lehren aber die Rabbinen wörtlich folgendes:

„In der Zeit, da der heilige und gebenedeite Gott sich auf dem Berge Sinai geoffenbart hat, auf daß er Israel das Gesetz gebe, hat er dasselbe dem Moses nach der Ordnung der Bibel, der Mishna, der Gemara und der Aggada (so heißt die im Talmud vorkommenden Mythen und Legenden) gesagt gleich wie im II. Buche Moses 22, 1 geschrieben steht: Und Gott redete alle diese Worte. Auch Dasjenige, worüber der Schüler seinen Meister fragt, hat der Herr zu selbiger Zeit dem Moses gesagt.

Nachdem nun Moses dieses aus dem Munde Gottes gelernt, und der Herr ihm befohlen hatte, solches den Israeliten zu lehren, sprach Moses zu Gott: Du Herr der Welt, ich will es aufschreiben! Der Herr aber antwortete ihm: Ich verlange nicht, daß ihnen schriftlich gegeben werde, dieweil ich wohl weiß, daß die Abgöttischen über sie herrschen und es ihnen wegnehmen, sie auch unter ihnen verachtet seyn werden. Die Bibel will ich ihnen schriftlich geben, aber die Mishna, den Talmud und die Aggada sollen sie mündlich von mir bekommen, damit, wenn die Völker in die Welt kommen und sie unterjochen, sie von ihnen unterschieden seyn mögen etc.“

Ueber den seinen Werth spricht sich aber der Talmud folgendermaßen selbst aus:

Die Bibel ist gleich dem Wasser, die Mischna gleich dem Weine und die Gemara gleich dem gewürzten Weine. Die Welt kann nicht seyn ohne Wein, die Welt kann nicht seyn ohne gewürzten Wein, und ein Reicher wird von allen dreien erhalten. Also kann auch die Welt nimmermehr seyn ohne Bibel, ohne Mischna und ohne die Gemara.

Wir werden unseren Lesern im Laufe der Zeit einige Glaubenslehren nach der Lehre des Talmuds und seiner Ausleger mittheilen. Es wird vielleicht dadurch klar, warum die Bekenner der talmudischen Lehre so lange in einer förmlichen Nationalabsonderung von andern Völkern lebten. Wir verwahren uns übrigens gegen alle Vertheidiger der jetzt schon statthastigen Emanzipation, als wollen wir dadurch eine Erbitterung aufregen. Wie wir allenthalben ein Fortschreiten wünschen, so wünschen wir auch hier, daß die Juden diesen Stein des Hindernisses überschreiten und so ihrerseits die Möglichkeit der Emanzipation herbeiführen möchten.

### Wörterbuch für den Landmann.

Cabinet ist eigentlich ein kleines Zimmer. In den fürstlichen Schlössern ist es dasjenige Gemach, welches der Regent ausschließlich bewohnt. Daher hat man den Ausdruck auf das Lokal übertragen, wo der Fürst in Regierungssachen arbeitet. So gilt Cabinet für Regierung selbst, und man sagt das Cabinet von St. Petersburg für die russische Regierung, das Cabinet der Tuilerien für die französische Regierung u. s. w. Cabinetsminister sind daher in einigen Staaten diejenigen Minister, welche den unmittelbaren Vortrag bei dem Regenten selbst haben. Cabinetordre ist der Befehl des Regenten, der unmittelbar vom Regenten erlassen wird. In dem absoluten Saate kann durch solche regiert werden, und es kommt auf die Persönlichkeit, auf die Weisheit und den guten Willen des Regenten an, ob der Staat gut regiert wird oder nicht. Die Cabinettsordre kann je nach der Machtvollkommenheit des Regenten Alles umfassen. Niemand ist dafür verantwortlich. Anders ist es in einem konstitutionellen Staate. — Cabinettsjustiz ist das Verhältniß, wo der Regent unmittelbar auf

Entscheidung eines Prozesses einwirkt. In Teutichland ist schon durch die früheren Reichsgesetze dafür gesorgt worden, daß anhängige Rechtsstreitigkeiten durch den ordentlichen Richter entschieden werden, und der Regent weder durch Nachsprüche, noch durch Uebernahme des Richteramtes, solche entscheide, welches Gebot und Verbot der Art. 12 der Bundesakte wiederholt. Dies bestätigt auch namentlich für Baden der §. 14 unserer Verfassungs-Urkunde, so wie in strafrechtlicher Hinsicht der §. 15, welcher dem Staatsoberhaupte das Recht gestattet, erkannte Strafen nachzulassen oder zu mildern, diesem aber nicht zuläßt, Jemanden seinem ordentlichen Richter zu entziehen, oder eine von diesem erkannte Strafe zu schärfen.

### Zeitereignisse.

#### Teutsche Bundesstaaten.

Die hohe Bundes-Versammlung hat in ihrer neuesten Sitzung die politischen Annalen, eine von dem berühmten Poffelt seit der französischen Revolution gegründete Zeitschrift unterdrückt. Der Redakteur ist auf 3 Jahre für unfähig zur Redaktion eines Journals erklärt worden. Dieser Unfähig erklärte heißt Rotteck.

Baden. Am 20. August wurde unter dem Vorsitze des Hofgerichts-Direktors Kab eine Plenarsitzung bei dem Hofgerichte zu Freiburg in Anklagesachen des Staatsprokurators gegen den Hofrath Welcker wegen Beleidigung Sr. K. Hoheit gehalten. Hofrath Welcker hatte sich nämlich in einem Aufsatze des Ausdrucks: unglücklicher Großherzog, bedient.

Als Staatsanwalt trat der Hofgerichts-Assessor, Freiherr von Wechmar, als Anwalt des Angeklagten, welcher übrigens persönlich erschien, der Geheime Rath Duttlinger auf.

Den beiden Anträgen des Staatsprokurators, der Angeklagte solle sich darüber erklären: 1) Warum er gedachten Aufsatz in den Freisinnigen ohne Zustimmung des Redaktions-Ausschusses aufgenommen habe, und wie er 2) die gebrauchten Worte mit seiner Eigenschaft als Staatsdiener vereinbaren könne? wurde von dem Hofgerichte keine Folge gegeben.

Eben so wenig dem Antrage des Geheimen Rathes Duttlinger auf Oeffentlichkeit der Verhandlung. Dieser ergriff dagegen die Berufung an das Oberhofgericht, worauf die Sitzung schloß.

Baiern. Im Hause des Dr. Birch ist Nachsuhung gehalten worden. Das Ehrenschwert, welches ihm die Frankfurter bei dem Hambacher Feste geschenkt haben, ist hinweg genommen worden. — Die unlängst angekündigte Grundsteinlegung zu dem Denkmal für das bayerische Königshaus, hat am 25. August, dem Namens-

und Geburtstage des Königs, unter großer Feierlichkeit bei der Ruine Wittelsbach, statt.

Hessen-Darmstadt. Am Namenstage des Großherzogs ist sämtlichen Deserteurs und Refraktairs ein Generalpardon ertheilt worden.

Kurhessen. Nachdem die Cholera in der pr. Stadt Mühlhausen mit Heftigkeit ausgebrochen ist, hat sie auch die Hessische Grenze überschritten, und in dem Orte Wigenhausen bedeutende Verderbungen angerichtet.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Die Regierung hat die Errichtung einer landwirthschaftlichen Privat-Lehr-Anstalt genehmigt. Diese Jöglinge geben wie reiche Gutsbesitzer Sommers aufs Land, Winters halten sie sich in der Stadt auf; dort werden sie bei Landwirthen untergebracht, hier bleiben sie in der Anstalt; dort lernen sie Praxis, hier Theorie.

Sachsen. Ein Kaufmann hatte in einer Schrift über das Zunftwesen sich ungünstig ausgesprochen, da machten einige hundert Gefellen sich auf der Straße mit nicht undeutlichen Merkmalen ihres Mißfallens vor seinem Hause zusammen. Sie wurden auseinander getrieben. Des andern Tages schwoll die Masse auf 1000. Die Communal-Garde trat aber gegen den Unfug kräftig aus, trieb die Ruhestörer mit gefülltem Bajonet auseinander. Blut ist keines geflossen, aber mancher hat einen derben Kolbenstoß als Denkmal dieses Abends empfangen.

Preußen. Das Großherzogthum Posen hatte im Jahre 1822 446 Volksschulen in Stadt und Land. Jetzt haben sich diese Schulanstalten auf 836 vergrößert, dadabon kommen 177 auf die Städte, 622 auf das Land. Indessen sind immer noch 11,199 Kinder in den Städten und 20,704 auf dem Lande ohne Unterricht.

Hannover. Der geheime Kabinettsrath Rose hat der zweiten Kammer erklärt, die Hannover'sche Regierung habe bei der hohen Bundes-Versammlung einen Antrag auf allgemeine teutsche Handelsfreiheit in Gemäßheit des §. 19 der Bundesakte gestellt.

Frankreich. Neulich wurde unter großem Zudrang von Zuhörern der Prozeß der vom Staatsanwalt angeklagten St. Simonisten verhandelt. Die Häupter der Gesellschaft wurden wegen unerlaubter Vereinigung von mehr als 20 Personen zu wöchentlichen Zusammenkünften, wegen Verletzung der öffentlichen Moral und guten Sitten in ihrem Zeitblatte „der Globe“ zu einem Jahr Gefängniß und 100 Franken Geldbuße verurtheilt, die Auflösung der Gesellschaft ward dabei ausgesprochen.

Portugal. Der Justiz-Minister zu Lissabon hat ein Dekret erlassen, worin er die königliche Zufriedenheit mit der allgemeinen Bewaffnung für den geheiligten Monarchen Don Miguel ausspricht, und wornach der geheiligte Monarch erklärt, er wolle lieber König von Portugal seyn, als Herr der ganzen Welt. Müßte eine saubere Welt Herrschaft seyn. — Don Miguel hat jetzt

eine Armee von 20,000 Mann. Don Pedro hat nur 8000 Mann Linientruppen und 6000 Milizen.

Spanien. Man hat allgemein in Spanien geglaubt, daß die Flotte Don Pedro's von der brittischen unterstützt worden seye. Der Minister Alcedia hat deshalb dem brittischen Gesandten Vorhalt gemacht. Dieser aber erwiederte: Man wisse gar wohl, daß die Krone Spanien selbst nach dem Besitze von Portugal trachte, daß aber England die alten Verträge zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit dieses Landes festhalten werde und Frankreich eben so denke. — Es sollen neuerdings dem Infanten Don Miguel 120 Millionen Piaster von Spanien aus zureisender worden seyn. So viel Geld können höchstens die Mönche aufgetrieben haben.

Schweiz. Die Tagsgang hat sich bereits für die Trennung Basels ausgesprochen. Dasselbe wird bei Schwyz, wo die Privilegirten die nicht Privilegirten so lange gedrückt haben, bis ein Aufstand erfolgte, statt finden. — Die Anordnungen über Bürgerbewaffnung haben allgemeinen Beifall gefunden. — Der Abgesandte des jesuitischen Kantons Wallis hat sich über den Mißbrauch der Presse beschwert, ist aber ausgelacht worden.

Türkei. Der Vicekönig von Aegypten feiert einen doppelten Sieg. Er gewinnt dem Großherrn nicht nur in Syrien Land und Leute ab, er besetzt ihn auch in der öffentlichen Meinung. Die Reformen haben dem Sultan den Haß der Nation zugezogen, deren religiöses Gefühl dadurch verletzt ward. Die öffentliche Stimme spricht laut für den Sieger aus Aegypten. Man hofft sogar, er werde den Großherrn stürzen und sich zum Beherrscher aller Gläubigen aufschwingen.

Der Großherr kennt seine Lage. Er läßt alle möglichen Kriegesbedürfnisse aus den Donaustellungen nach Konstantinopel bringen, wohl mehr zur Gegenwehr, als zum Angriff. Er macht aber zum bösen Spiele ein gutes Gesicht und nimmt an vielen Belustigungen, die alle europäischer Art sind, Antheil.

### Correspondenz.

Weil die Stadt. [Anzeige für Freunde der Musik.] Auch bei uns ließen sich die Gebrüder Buschmann auf dem von ihrem Vater erfundenen Instrumente „Terpordion“ — Labesang, wie es der Fürst von Gotha so treffend nannte, hören.

Vergebens sucht die Seele Worte, um die Empfindungen, von denen sie beim Hören dieses göttlichen Instruments durchzuckt, auszudrücken. Bald versetzt das Sanftklagende der Töne das Herz in eine Wehmuth, die dessen innerste Saiten berührt, bald wird es vom Erhabenen und Feierlichen der Accorde wunderbar ergriffen, fühlt sich in der Nähe der Gottheit, und Ewigkeit senkt sich in die Seele. Es ist, wie E. v. Weber sich ausdrückte, das vollkommenste aller Instrumente.

Indem ich mich, was von diesem so herrlichen Instrumente gesagt wird, auf das Baderblatt vom 12. August d. J., auf den schwäbischen Merkur vom 14. Mai und 30. April und Wochenblatt für das Fürstenthum Hechingen vom 4. August berufe, setze ich nur den Wunsch bei: Mögen diese Künstler bei ihrer Durchreise bei den hochherzigen und kunstliebenden Bewohnern Pforzheims jene Aufnahme und freundliche Anerkennung finden, die ihnen in einem so hohen Grade gebührt.  
D.....r.

### Das Serpodion.

Mit diesem fremden Namen bezeichnet sich eine teutsche Erfindung, durch welche der Vortrag musikalischer Ideen auf eine meisterhafte Weise gefördert worden ist. Die Herren Buschmann aus Gotha haben sich das Lob der Zeitungen, den Dank des Publikums, die gerechte Anerkennung von Männern vom Fache mit ihrem Instrumente erworben. Allzugroßes Lob macht gerne mißtrauisch; am besten, wenn man selbst kömmt und diese Mischung von Kraft und Lieblichkeit, diese Vereinigung von Vorzügen, welche sonst nur zerstreut zu finden sind, anhört. Die kompetentesten Richter, ein Spohr, Weber, Rink, Frech u. a. m. haben sich auf das entschiedenste in öffentlichen Blättern für die Vortreflichkeit der Erfindung und ihrer Ausführung ausgesprochen und dem Obre rechtfertigt sich ihr Urtheil auf das vollkommenste. Der Ton läßt sich vom leisesten Hauche der Aeolsharfe bis zum stärksten Grade erheben und anschwellen. Die Dämmerstunde (5 bis 7 Uhr) wird künftigen Donnerstag in unserer Schloßkirche gewiß den Eindruck der wunderbaren Töne noch erhöhen, um deren Genuß sich Niemand bringen sollte.

Fr.

### Bezirk Pforzheim.

Oberamt Pforzheim.

(1) [Diebstahl.] In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurde aus dem Garten der hiesigen Großherzoglichen Siechenhaus-Verwaltung eine über ein Blumengestell gelegte Leinwanddecke von ordinärer Qualität und beiläufig 12 Ellen, im Werth von 3 fl., entwendet, was, da der Thäter unbekannt ist, Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Pforzheim, den 29. August 1832.

Großherzogliches Oberamt.

[Bekanntmachung.] Donnerstag den 6. d. M., Morgens 9 Uhr, werden auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle mehrere Schreiner-, Schlosser- und Maurer-Arbeiten, welche in der Umgebung der Schloßkirche dahier in Ausführung gebracht werden sollen, im Aufschlag von 663 fl. in Abstreich begeben werden, wozu man die geeigneten Handwerksleute andurch öffentlich einladet.

Pforzheim, den 2. September 1832.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.

### Versteigerungen:

[Obst-Versteigerung.] Unterzeichneter läßt nächsten Freitag den 7. d. M., Nachmittags 2 Uhr, sein sämtliches Obst im Schloßgarten baumweise versteigern, wozu er hiermit einladet.

Obermüller Uebelhör.

[Faß-Versteigerung.] Messgermeister jung Christoph Wagner läßt in seiner Behausung seine weingrüne, gut in Eisen gebundene Faß von 2 bis 14 Ohm haltend, Freitag Nachmittags 1 Uhr gegen baare Zahlung versteigern, wozu die Liebhaber höflich eingeladen sind.

[Handwerkszeug-Verkauf.] Elias Hohweyler Wittwe verkauft aus freier Hand oder nächsten Montag den 10. d. M., Vormittags 9 Uhr, durch Steigerung in ihrer Behausung ihren sämtlichen Handwerkszeug mit vier Webstühlen, wozu sie die Liebhaber hiermit einladet.

### Privat-Anzeigen.

[Verlorenes.] Vorigen Samstag Mittag ist in der Nähe des Zimmermann Wagners Haus ein schwarz wollenes Halstuch mit Kreuz verloren gegangen. Wer es gefunden hat und in hiesiger Buchdruckerei abgibt, erhält dafür eine ansehnliche Belohnung.

[Faß-Verkauf.] Es sind 2 starke runde Halbfuder-Faß zu verkaufen; bei wem? ist in hiesiger Buchdruckerei zu erfragen.

(2) [Branntwein-Antrag.] Guten Fruchtbranntwein, die Maas zu 24 kr., und ächten Zwetschgengeist, die Maas zu 40 kr., verkauft Kaufmann Wildersinn.

[Obst-Versteigerung.] Donnerstag den 6. September, Morgens präcis 8 Uhr, wird auf dem Bückenburg das sämtliche Obst, worunter verschiedene gute Gattungen von Lager-Obst und Most-Obst in Äpfel und Birnen sich befinden, baumweise versteigert; wozu Unterzeichneter die Liebhaber höflichst einladet.

J. B. Kocher.

[Geschichte und Beschreibung des deutschen Volkes und Landes. Für die

und Jung nach den besten und neuesten Hilfsmitteln bearbeitet.]

Noch gibt es keine Schrift, die uns die Geschichte und Beschreibung des teutschen Volkes und Landes in einfacher, aber gefälliger Darstellung zusammen mittheilt, und doch möchte die Gegenwart eine solche dringender, als je, fordern, indem die Theilnahme für das Gesamt-Vaterland von Neuem kräftig erwacht ist. Hier hat ein sachkundiger Mann Beides zu geben versucht. — Das druckfertig vorliegende Manuscript wird gegen 480 Seiten füllen, und soll in 5 Lieferungen erscheinen. Damit die Schrift in Aller Hände gelangen könne, ist der Preis möglichst billig, auf 1 fl. 30 kr., gestellt, bei Empfang jeder Lieferung mit 18 kr. zahlbar; nachheriger Ladenpreis 2 fl. 24 kr.

Pforzheim's Bürger, die sich seit Jahrhunderten schon durch teutsche Gesinnung ausgezeichnet, geschichtlichen Ruhm erworben haben, werden dieses reinteutsche Werk, das für jeden Hausvater, für jeden jungen Bürger vielfaches Interesse hat, gewiß durch zahlreiche Unterschriften wohlwollend fördern helfen.

Zu Annahme von Subscription empfiehlt sich bestens

J. M. Raß, Wittve.

(2) Stuttgart. [Anzeige für Besitzer Württembergischer Staats-Obligationen.] Gegen die — von der Königl. Württembergischen Staats-Schulden-Zahlungskasse angezeigte und am 8. September dieses Jahres stattfindende Verloosung von 228,000 Gulden Kapitalien sichert der Unterzeichnete in so fern, als er sich gegen portofreie Einsendung der Prämie von drei Kreuzern für hundert Gulden

verbindlich macht, für die gezogenen Obligationen — andere noch nicht gezogene 4procentige — ohne Agio anzuschaffen. Die Versicherungslustigen sind gebeten, die Summen, Littera und Nummern ihrer Obligationen, unter gefälliger portofreier Einsendung der obenangeführten Prämie von drei Kreuzern für fl. 100 anzugeben, worüber sie von dem Unterzeichneten Versicherungsscheine erhalten.

Heinrich F e h e r  
in Stuttgart.

Auszug aus dem Kirchenbuche in Pforzheim.

- August. Geboren:  
29. Georg Joseph, W.: Johannes Andreas Haider, Schußbürger und Kobler.  
August. Gestorben:  
31. Sebastian Günther, Baumgärtner, ein Wittwer; alt: 79 Jahre, 12 Tage.

### Bezirk Bretten.

Bretten. [Schäferei-Verleihung.] Freitag den 7. September, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Rathhause dahier die Schäferei auf drei Jahre für Winterweide — mit 600 Stück zu beschlagen — nochmals versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bürgermeisteramt.  
Martin.

[Verlorenes.] Am 30. August d. J. gieng von dem Lagerhaus in Bretten bis auf Saisenhäusen

I. M. Nro. 453 1 Bällchen Baumwollenwaaren 42 Pfund schwer verloren.

Es wird demjenigen, der dem Kaufmann Christian Beutenmüller in Bretten Nachricht, wo dieses Bällchen wieder zu erhalten ist, gibt, eine angemessene Belohnung von ihm zugesichert.

Fruchtpreise	in Pforzheim,		Durlach,		Bruchsal.	
	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.
das Malter:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alter Kernen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Neuer Kernen . . . . .	10	51	10	44	—	—
Waizen . . . . .	—	—	10	—	—	—
Korn, altes . . . . .	—	—	—	—	—	—
Korn, neues! . . . . .	—	—	7	—	—	—
Gemischte Frucht . . . . .	—	—	—	—	—	—
Gerste . . . . .	5	—	6	15	—	—
Welschkorn . . . . .	—	—	10	—	—	—
Haber . . . . .	4	—	4	46	—	—
das Simri:						
Erbfen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Linfen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken . . . . .	—	—	—	—	—	—
Bohnen . . . . .	—	—	—	—	—	—

Viktualienpreise	Fleischpreise.
in Pforzheim.	
Rindschmalz d. Pf. 24 kr.	Mastochsenfl. d. Pf. 9 kr.
Schweinschm. » » 24 —	Rind- oder Schmal-
Butter » » 17 —	fleisch das Pf. 8 kr.
Unschlitt » » 14 —	Ruhfleisch das Pf. — —
Lichter, gez. » » 22 —	Kalb- oder Hammelfleisch d. Pf. 8 kr.
» gegos. » » 22 —	Schweinefl. das Pf. 10 kr.
Seife » » 16 —	
Eyer 4 Stück . . . . . 4 —	
Grundbirnen d. Str. 10 —	
Brotpreise.	
Weiß d. Paar zu 2kr. 11 Lrb.	Holzpreise im Holz-
Schwarzbrod der Laib zu 10 kr.	garten in Pforzheim:
wiegt 3 Pfund — Loth; zu	Buchen d. Alstr. fl. 11. — kr.
5 kr. 1 Pfund 16 Loth.	Eichen " " " 7. —
	Tannen " " " 7. 6 kr.
	Stroh das 100 . . . fl. 10.
	Heu der Str. . . . . 48 kr.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Niehne.

Verleger und Drucker: H. F. Katz.